

SATZUNG
DER STADT
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 18

„LINDREHM-SÜD“
5.ÄNDERUNG / TEILAUFBEBUNG
„ZWISCHEN BROOKWEG UND KRÜCKAU“

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit §2(6)BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.06.1983 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:
5. Änderung / Teilaufhebung

Der mit Erlaß des Innenministers vom 19. Juni 1975 - Az. IV 81d - 813/04 - 60 44/18) genehmigte B-Plan Nr. 18 „Lindrehm-Süd“ bestehend aus der Planzeichnung und Text wird für das Gebiet der Flurstücke 32/1, 34/6 und 34/2 aufgehoben.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 04. Okt. 1983
BÜRGERMEISTER
Erster Stadtrat

Die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde am 21.06.1983 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 04. Okt. 1983
BÜRGERMEISTER
Erster Stadtrat

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung über die Aufhebung eines Teilbereiches, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 27.08.1983 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 13. Feb. 1984
BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungserlassenden Bürgermeister vom 13. Feb. 1984 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 27.08.1983 bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN
BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 13. Feb. 1984
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden, sind am 24.02.1984 von 10 bis 12 Uhr Ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen §155a/b BBauG sowie auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§14c BBauG) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 10.02.1984 rechtsverbindlich geworden.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 13. Feb. 1984
BÜRGERMEISTER

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

FESTSETZUNGEN:
■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18, 5. Änderung / Teilaufhebung, §9(7)BBauG

